



# PENSIONSPLITTING

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz wurde im Jahr 2005 das freiwillige Pensionsplitting in Österreich eingeführt.

## Fakten:

- Jener Elternteil, der überwiegend für die Betreuung der Kinder zuständig ist, kann vom erwerbstätigen Partner eine pensionserhöhende Gutschrift für das Pensionskonto erhalten. Damit wird der finanzielle Verlust in der Pension, der durch die Kindererziehungszeit entsteht, teilweise reduziert.
- Für die ersten vier Lebensjahre des Kindes können bis zu 50 % der Teilgutschrift vom Pensionskonto an den Partner übertragen werden.
- Voraussetzung ist, dass beide Elternteile ein Pensionskonto haben.
- Die Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung.
- BeamtInnen können nur dann am Pensionsplitting teilnehmen, wenn sie nach dem 31.12.1975 geboren sind, also nicht mehr der Parallelrechnung unterliegen.
- Der Antrag ist von VertragslehrerInnen schriftlich bei der PVA einzubringen. Für BeamtInnen ist die Schulabteilung zuständig.
- Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionsplitting grundsätzlich nicht mehr aufgehoben oder geändert werden, auch nicht bei einer Scheidung oder Trennung.

## **Wichtig:**

**Eine solche Übertragung kann nur bis zum siebten Geburtstag des Kindes beantragt werden.**

Für weitere Informationen:

Gerhard Unterkofler: 0664 / 73 71 97 92    unterkofler.gerhard@aon.at  
Willi Witzemann:     0664 / 10 62 65 34    willi.witzemann@vorarlberg.at